

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 51

TIEFBAUAMT BL	
18. JAN. 1992	
G. P	
Kopie	K
Kopie	Ki
vom Kopie 14. Januar 1992	

KA G.

Gemeinde Känerkinden: Baulinienplan für Hauptstrasse, Parzelle Nr. 18, Rechtsgültigerklärung

Der Regierungsrat hat am 12.11.1991 (Nr. 3451) den Baulinienplan für Hauptstrasse, Parzelle Nr. 18 in der Gemeinde Känerkinden beschlossen. Die Bau- und Umweltschutzdirektion wurde beauftragt, die Planauflage gemäss § 37 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 durchzuführen.

Der Baulinienplan wurde während 30 Tagen vom 22.11. bis 21.12.1991 in der Gemeindeverwaltung Känerkinden öffentlich aufgelegt. Die Planauflage wurde im Amtsblatt Nr. 47 vom 21.11.1991 und in verschiedenen Tageszeitungen publiziert. Der vom Baulinienplan betroffene Grundeigentümer wurde mit Brief vom 18.11.1991 auf die Planauflage aufmerksam gemacht.

Während der Auflagezeit haben weder die Gemeinde Känerkinden noch der durch den Baulinienplan betroffene Grundeigentümer Einsprache erhoben.

In seinem Schreiben vom 30.12.1991 teilt der Gemeinderat Känerkinden mit, dass die Planauflage ordnungsgemäss durchgeführt wurde und innerhalb der Auflagezeit keine Einsprachen eingegangen sind.

:/// 1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis davon, dass gegen den Baulinienplan der Hauptstrasse, Parzelle Nr. 18 in der Gemeinde Känerkinden keine Einsprachen vorliegen und das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.

2. Der vom Regierungsrat am 12.11.1991 (Nr. 3451) beschlossene Baulinienplan Nr. 31-011/003 vom 06.06.1991 wird rechtsgültig erklärt.

Verteiler: - Gemeinderat Känerkinden, 4447 Känerkinden
- Vermessungsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung
- Amt für Liegenschaftsverkehr (2)
- Tiefbauamt (3)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Känerkinden', written in a cursive style.